



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 08/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	19.03.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Vierzehnte Satzung vom 14.03.2013
zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 21.06.2000 in der Fassung vom 22.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 22.12.2011 beschlossen:

Artikel I
- Änderung des Satzungstextes -

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Den Stadtverordneten, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird nach Maßgabe des § 45 Abs. 1, 2 und 3 GO NRW – im Falle der Mandatsausübung innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 5 GO NRW – Ersatz des Verdienstausfalls auf Antrag gewährt.

§ 6 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

§ 6 Absatz 1 Satz 6 wird zum neuen Satz 5 und wie folgt geändert:

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt wird.

§ 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 GO NRW Kosten notwendiger entgeltlicher Kinderbetreuung bis zu einer Höhe von 7,00€ je Stunde auf Antrag erstattet.

Als notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung dann anzusehen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder bis zum Alter von 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen leben, von dieser betreut werden müssen und eine andere, entgeltfreie Betreuung nicht möglich ist.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten

§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- b) die sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt, der Fraktionen im Rat der Stadt und der in Satz 1 Buchstabe a) genannten sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld;

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Bezirksbürgermeisterin und die Bezirksbürgermeister, deren erste Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Einwohnerversammlungen werden grundsätzlich in den Stadtbezirken von der Bezirksvertretung unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters durchgeführt.

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die oder der Vorsitzende einer Bezirksvertretung führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ oder „Bezirksbürgermeister“, die Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretender Bezirksbürgermeister“.

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen; sie ist ferner berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilnehmen und zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

Artikel II

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

Ziffer 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Dies gilt auch für Vergabeentscheidungen nach der VOB im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten, sofern nicht in Ziffer 3 etwas anderes bestimmt ist; für Vergaben des Eigenbetriebs „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes ergibt sich keine Zuständigkeit des Betriebsausschusses für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Ziffer 3.1.2 wird wie folgt geändert:

Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und zu koordinieren und entscheidet bei divergierenden Meinungen zwischen dem Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Oberbürgermeisterin sowie bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall; die Zuständigkeit des Finanzausschusses bleibt unberührt.

Ziffer 3.1.4 wird wie folgt geändert:

Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen über Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und ihre Vermögen, soweit nicht der Rat der Stadt gemäß § 41 GO NRW zuständig bzw. gemäß §§ 107 ff. GO NRW zu beteiligen ist oder sich aus den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Mülheim an der Ruhr eine andere Zuständigkeit ergibt. Ist der Rat der Stadt nach den Beteiligungsrichtlinien zuständig, berät der Hauptausschuss die Angelegenheit vor.

Ziffer 3.3.1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Er bereitet die Beschlüsse des Rates über den Einsatz von Finanzinstrumenten und über die Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in Fremdwährung vor.

In Ziffer 3.3.2 wird folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

Er entscheidet über die Aufnahme von Liquiditätskrediten mit Laufzeiten von acht und mehr Jahren.

Ziffer 3.3.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Finanzausschuss entscheidet unter Beachtung der Richtlinien des Rates der Stadt über An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge im jeweiligen Wert bzw. mit einer Jahresmiete über 100.000,00 € bis 200.000,00 €, sofern es sich um überbezirkliche Grundstücksgeschäfte – und zwar auch solche betreffend Straßen, Wege und Plätze und die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen (Gewerbeflächen) – handelt.

Ziffer 3.3.3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Finanzausschuss entscheidet in den vorgenannten Angelegenheiten nur, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines anderen Ausschusses bzw. des Betriebsausschusses für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr gegeben ist.

Ziffer 3.8.5 wird wie folgt geändert:

Er entscheidet über die Vergabe des Umweltpreises der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Ziffer 3.13.2 wird wie folgt geändert:

Der Planungsausschuss entscheidet über überbezirkliche Auftragsvergaben im Rahmen der besonderen Wertgrenze nach der VOB und nach der VOL, soweit diese im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gem. Ziff. 1 stehen und nicht die Zuständigkeit des Eigenbetriebs „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ und damit des Betriebsausschusses für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr gegeben ist.

Ziffer 4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt zu einem Drittel, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.

Ziffer 4.4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates oder einem vom Integrationsrat durch Beschluss benannten Mitglied ist zu den zuvor genannten Angelegenheiten auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Ziffer 4.7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Rat wählt auf Vorschlag des Integrationsrates sachkundige Einwohnerinnen/sachkundige Einwohner folgender Organisationen in den Integrationsrat:

Ziffer 4.8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Des Weiteren nehmen die Leiterin/der Leiter oder eine Vertreterin/ein Vertreter des Kommunalen Integrationszentrums Mülheim an der Ruhr, der Heinrich-Thöne-Volkshochschule und der Ausländerbehörde teil.

Ziffer 4.9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Rederecht nach Ziffer 4.4 bleibt hiervon unberührt.

Ziffer 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendstadtrat gebildet, der aus 18 Mitgliedern besteht und für eine Wahlperiode von 2 Schuljahren gewählt wird.

Ziffer 5.3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die/der Vorsitzende oder ein durch Beschluss benanntes Mitglied des Jugendstadtrates erhalten auf Wunsch ein Rederecht in den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen.

Artikel III

- Änderung der Anlage III zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

Ziffer 2.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In diesen Fällen ist eine sofortige Information der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister sicherzustellen.

Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister, bei Verhinderung ihr oder sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Bezirksvertretung, das von der Bezirksvertretung beauftragt wird, repräsentiert die Stadt bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die vorwiegend bezirklichen oder teilbezirklichen (räumlichen) Bezug haben.

Ziffer 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Jede Repräsentation mit bezirklichem Bezug bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin und der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister.

Ziffer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, hat die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihr oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

Artikel IV
- Inkrafttreten -

Die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 22.12.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierzehnte Satzung vom 14.03.2013 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 22.12.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Zweite Satzung vom 14.03.2013
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der
Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung)**

(zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 22.10.2010)

Präambel:

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die zweite Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes –

§ 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „neunzehn“ wird durch die Zahl „zweiundzwanzig“ ersetzt.

§ 15 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „29“ wird durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 15 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder der unter § 10 Abs. 2 zusammengefassten sechs Schulformen der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie den anderen Bewerbern ist ein Sitz zugeordnet (festes Mandat), den zunächst derjenige Bewerber der jeweiligen Schulform oder der anderen Bewerber erhält, welcher dort die meisten Stimmen bekommen hat.

§ 15 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „sieben“ wird durch die Zahl „elf“ ersetzt.

Artikel II

- Inkrafttreten –

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Wahlordnung vom 22.10.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 14.03.2013 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d